

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle, Dr. Eykmann CSU

Drs. 14/7386, 14/8235

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend von Art. 77 Abs. 2 BayBG wird die Höhe der Vergütung für Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums, die als Nebenamt übertragen werden, im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten von den Hochschulen festgesetzt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In den Vorschriften gemäß Absatz 1 ist zu regeln, dass auch im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums als Nebenamt übertragen werden können, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt.“

2. In Art. 12 Abs. 1 Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend von Art. 80a Abs. 2 Satz 2 BayBG wird das Staatsministerium ermächtigt, für Professoren allgemein Ausnahmen zuzulassen.“

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 40 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sinngemäß.“

2. Art. 85 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Weiter ist in der Verordnung nach Satz 1 festzulegen, dass die Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 90 v.H. bei den Hochschulen verbleiben.“

b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums verbleiben den Hochschulen voll; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Entgelte im Sinn von Absatz 2 Halbsatz 2.“

3. Der bisherige Wortlaut des Art. 113 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium kann auf Antrag des Hochschulträgers der Universität der Bundeswehr München das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.“

4. Der bisherige Wortlaut im Art. 128a Abs. 8 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 werden Gebühren für ein Zweitstudium nicht erhoben von Studenten, die sich am 1. April 1999 bereits im Hauptstudium befinden. ³Satz 2 gilt nur für die Dauer des Studiums bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester.“

5. Dem Art. 135 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs auf Antrag einer Hochschule für einzelne Studiengänge zu bestimmen, dass neben der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation die Eignung für diesen Studiengang auf Grund einer Eignungsfeststellung nachzuweisen ist, wenn im Hinblick auf den Inhalt und das Ziel des Studiengangs eine höhere Studienerfolgsquote zu erwarten ist. ²Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches oder landesweites Vergabeverfahren durchgeführt wird. ³Im Rahmen der Feststellung der Eignung ist überwiegend die Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation maßgeblich; daneben werden spezifische Fähigkeiten und Begabungen berücksichtigt, die über die für die Hochschulart erforderliche Qualifikation hinaus eine höhere Erfolgsquote in dem gewählten Studiengang erwarten lassen. ⁴Das Nähere ist in einer Rechtsverordnung zu regeln; durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen.“

§ 3

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zur Hälfte“ ersetzt.
 - b) Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,“
 - c) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Im Rahmen der Kriterien für die Auswahl nach Satz 3 Nrn. 2 bis 4 ist zumindest gleichrangig das Kriterium für die Auswahl nach Satz 3 Nr. 1 zu berücksichtigen.“
 - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
2. In Art. 11 Abs. 2 werden die Worte „Sätze 2, 5 und 6“ durch die Worte „Sätze 2, 6 und 7“ ersetzt.

§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Art. 40 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG gilt erstmals für die Zusammensetzung des Fachbereichsrats bei der ersten Wahl der Mitglieder im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ³Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft. ⁴Die Regelung in § 2 Nr. 5 (Art. 135 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz) tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft. ⁵Die Bestimmungen des § 3 sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2002 anzuwenden.

Der Präsident:

Böhm